

**Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : **Schweizerischer Städteverband**  
Abkürzung der Firma / Organisation : SSV  
Adresse : Monbijoustrasse 8, 3013 Bern  
Kontaktperson : Franziska Ehrler  
Telefon : 031 326 32 47  
E-Mail : [franziska.ehrler@staedteverband.ch](mailto:franziska.ehrler@staedteverband.ch)  
Datum : 13.11.2025

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Cannabisproduktegesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die faktenbasierte und gesundheitsorientierte Regulierung von Cannabis auf nationaler Ebene wird von den Städten unterstützt. Das Cannabisverbot hat seine Ziele nicht erreicht, da es den Konsum nicht verhindert. Stattdessen wird der illegale Markt und damit auch das organisierte Verbrechen gestärkt. Dies gefährdet die Gesundheit der Konsumierenden, bedroht die öffentliche Sicherheit und schleust grosse Geldsummen an der öffentlichen Hand vorbei. Deshalb werden die Bestrebungen des Parlaments, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und damit einen legalen Zugang zu Cannabis zu ermöglichen, ausdrücklich begrüßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt in die richtige Richtung, die Städte sehen aber noch Anpassungsbedarf. Verschiedene Städte konnten im Rahmen von Pilotversuchen wertvolle Erkenntnisse sammeln und haben eigene Stellungnahmen eingereicht. Der Städteverband fordert den Gesetzgeber auf, den Stellungnahmen dieser Städte die entsprechende Beachtung zu schenken.

Die Städte begrüssen insbesondere, die Entkriminalisierung und Entstigmatisierung des Konsums, die starke Regulierung durch öffentlich-rechtliche Institutionen, das nicht-gewinnorientierte Modell, das Werbeverbot und das Verbot der vertikalen Integration zwischen nicht-gewinnorientiertem Verkauf und gewinnorientierter Produktion. Ein grosses Anliegen ist den Städten auch der Jugendschutz.

In folgenden Bereichen sieht der Städteverband Anpassungsbedarf:

- **Vier-Säulen-Modell umsetzen:** Der Zielsetzung, das Vier-Säulen-Modell weiterhin umzusetzen, zumindest betreffend Prävention und Repression wird zu wenig Beachtung geschenkt. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält entgegen der Zweckbestimmung in gewissen Bereichen keine ausreichenden Bestimmungen zur Vorbeugung und Verringerung des problematischen Cannabiskonsums. Die Bekämpfung des illegalen Cannabismarktes fehlt gänzlich in der Zweckbestimmung.
- **Übergang für die laufenden Pilotprojekte:** Im Vorentwurf ist keine Übergangsregelung für die laufenden Pilotprojekte gemäss Art 8a Betäubungsmittelgesetz (BetmG) angedacht. Es braucht jedoch zwingend eine Übergangsbestimmung, die eine Weiterführung der Versorgungskette (Anbau bis Verkauf) ermöglicht. Ziel ist es, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, damit die bestehende, bewilligte Infrastruktur geordnet in das neue Regime überführt werden kann – ohne Angebotsabriss, Datenverlust oder Rechtsunsicherheit.
- **Kantone zur Koordination mit Standortgemeinden verpflichten:** Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone die Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlich gestalten. Die Städte tragen jedoch die Zentrumslasten und sind nahe an den Zielgruppen. Außerdem werden sie voraussichtlich die hauptsächlichen Standortgemeinden von physischen Verkaufsstellen sein. Das Gesetz soll die Kantone grundsätzlich zur Koordination mit den

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**

**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

Städten und zur Vergütung von Aufgaben verpflichten, die diese subsidiär stemmen. Die Kantone sollen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere mit den Städten mit Zentrumsfunktion, in den kantonalen Ausführungsgesetzen konkret definieren und die Städte in den Legiferierungsprozess angemessen einbeziehen.

- **Lenkungsabgabe überdenken:** Aus sicherheitspolitischer Perspektive spricht nichts gegen eine Lenkungsabgabe. Allerdings ist diese aus Sicht der Prävention und der Suchthilfe kritisch zu beurteilen. Einerseits ist mit beträchtlichen zusätzlichen Ausgaben für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe in den Städten zu rechnen. Gleichzeitig darf der Preis für die Cannabisprodukte nicht zu hoch sein, um mit dem Schwarzmarkt konkurrieren zu können. Vor diesem Hintergrund fordern die Städte den Gesetzgeber auf, die Lenkungsabgabe zu überdenken. Einerseits sollen eventuelle Gewinne aus dem Verkauf eingesetzt werden können für die genannten Ausgaben und anstelle einer Lenkungsabgabe wäre einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer der Vorzug zu geben, die ebenfalls zumindest teilweise für Prävention, Schadensminderung und Suchthilfe eingesetzt werden kann. Insbesondere Kantone, Städte und Gemeinden, welche die Präventions- und Vollzugsarbeit vor Ort leisten, sollen angemessen von diesen Mitteln profitieren. Generell muss der notwendige Ausbau der Präventionsarbeit der Städte abgegolten werden.
- **Preisgestaltung ins Gesetz:** Die Preisgestaltung ist ein zentraler Aspekt der Nachfragesteuerung und wird vom Vorentwurf komplett ausgeklammert. Das Gesetz sollte vorsehen, dass die Verkaufspreise so gestaltet sein müssen, dass der legale Markt mit dem Schwarzmarkt konkurrieren kann, ohne aber den Konsum zu fördern. Mindestpreise verhindern, dass Cannabis zu sehr niedrigen Preisen angeboten wird.
- **Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten sicherstellen:** Obwohl der Gesundheitsschutz im Gesetzesentwurf einen hohen Stellenwert hat, findet sich leider nichts dazu, wie der Zugang zu Beratungs- und Behandlungsangeboten für Personen mit problematischem Konsum verbessert werden kann.
- **Flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige:** Trotz des Verbots konsumieren viele Minderjährige Cannabis. Es braucht deshalb zwingend flankierende Massnahmen (z.B. Förderung eines risikoarmen Konsums, niederschwellige Beratungs- und Therapieangebote, Drug-Checking-Angebote für Minderjährige). Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich der Schwarzmarkt zunehmend auf diese Zielgruppe konzentriert. Dieser Aspekt ist im aktuellen Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Erfahrungen der Pilotstädte berücksichtigen:** Generell hat der Städteverband den Eindruck, dass eher wenig aus den Cannabis-Pilotversuchen übernommen wurde, obschon sich die dortigen Regulierungen aus Sicht des Städteverbands bewährt haben.

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktesgesetz, CanPG)**

<b>Vorentwurf Cannabisproduktesgesetz (CanPG)</b>				
<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag</b>
			<p>Die Städte wünschen eine Regulierung im Sinne des Vorentwurfs, die Minderheit de Courten zu Nichteintreten wird deshalb abgelehnt.</p>	
1			<p>c/d) Der regulierte Markt richtet sich an Personen über 18 Jahre. Die Gesundheit von Jugendlichen ist durch den Konsum von Cannabis übermäßig gefährdet, sie sollten daher idealerweise kein Cannabis konsumieren. Gleichzeitig sind die meisten erwachsenen Konsumierenden im Jugendalter in den Konsum eingestiegen. Der erste Konsum findet durchschnittlich mit 15 Jahren statt. Viele Minderjährige konsumieren gelegentlich bis regelmässig. Dieser Realität soll mit dem Gesetz ebenfalls Rechnung getragen und begegnet werden.</p> <p>f) Der illegale Drogenhandel ist der profitabelste Markt für das organisierte Verbrechen. Er verursacht unermesslichen Schaden für Individuen und Gesellschaften und führt zu Gewalt und Konflikten sowie zur Destabilisierung von Demokratien. Marktregulierungen entziehen dem organisierten Verbrechen Einkommensmöglichkeiten und schützen Menschen, die psychoaktive Substanzen konsumieren.</p> <p>g) Aus polizeilicher Sicht fehlt beim Zweckartikel die vierte Säule des Vier-Säulen-Modells: Repression / Bekämpfung des Schwarzmarktes. Generell enthält der Gesetzesentwurf kaum Werkzeuge und Mittel, welche helfen würden, repressiv aktiv zu werden und den illegalen Cannabishandel zu unterbinden.</p> <p>Die Minderheit de Courten zu Art. 1 Bst. a0 wird abgelehnt.</p>	<p>Explizit erwähnen, dass lit. c und d auch jugendliche Personen einschliesst.</p> <p>Neue Best.:</p> <p>f. Erwachsenen, die Cannabis konsumieren, eine gesundheitsorientierte Alternative zu illegalen Cannabisprodukten und dem Kontakt mit kriminellen Organisationen bieten.</p> <p>g. die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen.</p> <p>a0. den Cannabiskonsum in der Bevölkerung, insbesondere bei Jugendlichen und gefährdeten Personen, reduzieren;</p>
2			Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen, obwohl unter diesen Wirkungstyp zahlreiche Stoffe fallen, welche nicht	Dieses Gesetz regelt für Tetrahydrocannabinol (THC) haltige Betäubungsmittel nach Artikel 2...

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Gegenstand des Cannabisproduktegesetzes sind. Deshalb ist korrekterweise im Gesetz der Begriff THC zu verwenden, um die THC haltigen Betäubungsmittel anzusprechen und die Bezeichnung Wirkungstyp zu streichen. Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen.</p> <p>Die Lenkungsabgabe wird von den Städten kritisch gesehen (siehe generelle Stellungnahme)</p>	f. die Lenkungsabgabe, die Vollzugsentschädigung und die Gebühren
5		<p>Im Entwurf wird nicht definiert, was Cannabis im Sinne des Gesetzes ist. Der jetzige Wortlaut würde auch legal angebauten Industriehanf mitumfassen und einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Es wird daher empfohlen, Industriehanf bewusst miteinzuschliessen oder explizit auszuklammern und in diesem Zusammenhang zu definieren, was mit Cannabis im Sinne des CanPG genau gemeint ist (THC-reiches bzw. über 1%iges Cannabis). (vgl. auch Ausführungen zu Art. 15)</p>	
6		<p>Dieser Artikel gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, das Gesetz rasch an Innovationen bei Cannabiserzeugnissen anzupassen, ohne das Gesetz selbst ändern zu müssen. Diese Flexibilität ist notwendig. In diesem Sinne dürfen synthetische Cannabinoide nicht grundsätzlich verboten werden, aber angesichts ihrer derzeitigen Gefährlichkeit muss ihr Inverkehrbringen Analysen und einer besonderen Bewilligung unterworfen werden, insbesondere für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke.</p>	3 (neu) Synthetische Cannabinoide bilden eine spezifische Kategorie von Cannabiserzeugnissen. Ihr Marktzugang unterliegt einer besonderen Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde.
7		<p>Im Sinne des Jugendschutzes regen wir an, dass der Besitz (und Konsum) von Cannabis bei Minderjährigen nicht erlaubt wird bzw. nicht folgenlos bleibt und das Cannabis zumindest sichergestellt und eingezogen werden kann. Entweder verbunden mit einer Anzeige an die Jugendarbeitschaft oder der Meldung an eine Präventionsstelle (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 74).</p> <p>Dementsprechend wäre die Bestimmung auch dahingehend zu präzisieren, dass nicht von «Privatpersonen» gesprochen wird, sondern von «erwachsenen Personen».</p>	Im öffentlichen Raum ist einer erwachsenen Person der Besitz von:...

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

7	<p><b>a</b></p> <p>Der Gehalt wird nicht in Gramm angegeben, deshalb ist hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Andernfalls wäre eine allfällige polizeiliche Kontrolle immer mit der Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts verbunden, was unverhältnismässig und nicht praktikabel wäre (und im Labor erfolgen muss).</p> <p>Bei aus einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich die Einhaltung der Vorgaben durch die Polizei nur beurteilen, wenn dieses in einer versiegelten, nicht angebrochenen Verpackung ist.</p> <p>Aus Praktikabilitätsgründen sollte auf bewährte und umsetzbare Regeln abgestellt werden, d.h. es sollten konkrete Mengen für Cannabis-/Produkte in Gramm (g) angegeben werden, wobei es aus Sicht des Städteverbands sinnvoll ist, sich bezüglich Höchstmengen an der heute geltenden Regelung (BetmG und Rechtsprechung Bundesgericht) sowie an den Cannabis-Pilotversuchen zu orientieren. Die vorliegende Regelung würde erlauben, im öffentlichen Raum rund 150-450 Konsumeinheiten mitzuführen (vgl. Art. 14 zur Herleitung der Konsumeinheiten), was aus Sicht des Städteverbands nicht nachvollziehbar, nicht sachgerecht und nicht notwendig ist (wie sich auch bei den Cannabis-Pilotversuchen gezeigt hat). Kein Konsument führt im öffentlichen Raum zum Zweck des Eigenkonsums so grosse Mengen mit sich. Zu hohe Mengen erschweren die polizeiliche Bekämpfung des Schwarzmarktes und die Erkennung des illegalen Handels.</p> <p>Die erlaubten Mengen sind im Vergleich z.B. zur BetmPV sehr hoch. Diese erlaubt pro Monat die Abgabe von 10 Gramm Gesamt-THC an Teilnehmende. Gemäss Entwurf wäre das Mitführen einer halben Monatsmenge erlaubt, was als übermäßig erscheint. Die erlaubten und bewährten Einzelabgabemengen gemäss BetmPV (Art. 16) erscheinen auch als sinnvolle Leitlinie für den erlaubten Besitz im öffentlichen Raum (10 Gramm unvermischt, 2 Gramm vermischt).</p>	<p>«<u>Gesamt-THC-Menge</u>» anstatt «Gesamt-THC-Gehalt»</p> <p>Im öffentlichen Raum ist <u>erwachsenen</u> Privatpersonen der Besitz erlaubt von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 10 Gramm unvermischte Cannabisprodukte (Marihuana, Haschisch), oder</li> <li>b. verpackten und versiegelten Cannabisprodukten einer Verkaufsstelle mit einer Höchstmenge von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10 Gramm unvermischte Cannabis (Marihuana, Haschisch), oder</li> <li>- 2 Gramm Gesamt-THC vermisches Cannabis</li> </ul> </li> </ul> <p>Variante: Höchstmengen moderat anheben auf z.B. 15 Gramm bzw. 3 Gramm Gesamt-THC.</p>
---	--	---

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Eine Unterscheidung von Cannabis aus konzessionierter Produktion und dem Selbstanbau macht aus polizeilicher Sicht wenig Sinn und nur insoweit als die Produkte <u>versiegelt</u> mitgeführt werden, da eine Kontrolle bzw. Überprüfung sonst faktisch gar nicht möglich ist.</p> <p>Es sollte ferner aus Praktikabilitätsgründen grundsätzlich die gleiche Höchstmenge für Marihuana und Haschisch aus Eigenproduktion, Selbstversorgung, Verkaufsstellen und Schwarzmarkt gelten. Dabei soll auf die bewährten und realistischen 10 Gramm abgestellt werden. Bei vermischten Produkten soll analog eine Menge von 2 Gramm THC gelten, allerdings nur für versiegelte Produkte aus einer Verkaufsstelle.</p> <p>Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist auch aus folgenden Gründen unpraktikabel: Erlaubt ist nur der Besitz von Cannabis aus der Selbstversorgung oder bewilligter Produktion, nicht aber von Cannabis aus dem Schwarzmarkt, nicht bewilligter Produktion, illegaler Einfuhr etc. Führt ein Konsument allerdings Cannabis mit sich und wird kontrolliert, ist es für die Polizei nicht möglich, die Herkunft zu bestimmen (bzw. höchstens mit aufwendigen Laboruntersuchungen und weiteren Abklärungen). Einzig das Mitführen von Cannabis in versiegelter Originalverpackung einer Verkaufsstelle würde die Herkunft sicher belegen. Aus Sicht des Städteverbands wäre es zu begrüßen, wenn klare Verhältnisse geschaffen werden, d.h. es wird eine klare, einheitliche Höchstmenge für Cannabisbesitz (jeglicher Provenienz) im öffentlichen Raum festgelegt. Angemessen wäre aus Sicht des Städteverbands die bisher erlaubte Menge von 10 Gramm oder eine leichte Erhöhung. Der Besitz von vermischten Cannabisprodukten (bei denen Cannabis mit anderen Stoffen vermischt wird, z.B. Esswaren/Edibles) bei denen nicht das Gesamtgewicht relevant ist, sondern der Gesamt-THC-Gehalt in Gramm, soll nur in versiegelten Originalverpackungen erlaubt sein,</p>	
--	--	---	--

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>ansonsten eine Kontrolle nicht vernünftig machbar ist (und im Labor stattfinden müsste).</p> <p>Beispiele vorgeschlagene Regelung: Konsument wird mit 40 Gramm Marihuana kontrolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Macht geltend aus Selbstversorgung: verboten und strafbar (Übertretung)</li> <li>- Macht geltend aus Verkaufsstelle: erlaubt oder verboten und strafbar, je nach Gehalt (Labortest notwendig) und Nachweis, dass tatsächlich aus konzessionierter Verkaufsstelle (Vergehen)</li> <li>- Macht geltend vom Schwarzmarkt: verboten und strafbar (Vergehen)</li> </ul> <p>(siehe auch Art. 73/74)</p> <p>Konsument wird mit 30 Gramm kontrolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstversorgung: erlaubt (wie wird der Nachweis erbracht?)</li> <li>- Aus Verkaufsstelle: je nach THC-Gehalt erlaubt oder verboten und strafbar (Nachweis? Labortest?)</li> <li>- Schwarzmarkt: verboten und strafbar</li> </ul> <p>Wir plädieren deshalb für eine möglichst schlanke, einfache, praktikable sowie klare und verständliche Regelung.</p>	
<b>8</b>	<b>2</b>	<p>Die Regelung der unentgeltlichen straflosen Weitergabe unter Erwachsenen ist aus Sicht des Städteverbands wenig überzeugend und erschwert die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels. Würde bspw. polizeilicherseits eine Weitergabe zwischen Erwachsenen festgestellt werden, könnte kaum eine Unterscheidung vorgenommen werden, ob es sich dabei um eine legale Weitergabe (Art. 8 Abs. 2), eine unentgeltliche Weitergabe mit verbotener Menge (Art. 74 Bst. b) oder eine illegale Weitergabe gegen Entgelt handeln würde (Art. 73 Abs. 1 Bst. b).</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Aus Sicht des Städteverbands erscheint höchstens die unentgeltliche Weitergabe an Dritte von Kleinstmengen zum gemeinsamen Konsum zweckmäßig.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten sodann unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen an Cannabis nicht als Übretzung im Ordnungsbussenverfahren (OBV) ausgestaltet werden, da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden.</p> <p>Ferner ist unklar, wie die Bestimmung auszulegen ist, konkret was als eine (1) Abgabe im Sinne der Bestimmung zu verstehen ist (30 Gramm <u>pro Tag? Pro Jahr?</u> 30 Gramm am Vormittag, 30 Gramm am Nachmittag? Zeitgleiche Abgabe?). Nicht schlüssig erscheint ferner, warum die (unentgeltliche) Weitergabe von bei offiziellen Verkaufstellen bezogenem Cannabis überhaupt zulässig sein soll, zumindest in solch grossen Mengen. Hier besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich unkontrollierte Graumärkte entwickeln können, zumal eine Person praktisch unbegrenzte Mengen Cannabis legal erwerben und anschliessend an eine beliebige Anzahl weiterer Personen in praktisch unbeschränkter Menge weitergeben kann. Ob dies letztendlich unentgeltlich, entgeltlich oder gegen Tausch anderer Güter oder Dienstleistungen erfolgt, kann polizeilich in der Praxis kaum bewiesen werden, insbesondere wenn es sich nicht um Zug-um-Zug Geschäfte handelt.</p>	
<b>9</b>		<p>Das Verbot der vertikalen Integration wird begrüßt, erscheint allerdings wenig ausgereift. Inhaber der Bewilligung bzw. Konzession ist wohl immer die juristische Person (also die Gesuchstellerin, vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 lit. a), also bsp. ein Verein oder eine Aktiengesellschaft. Gemäss der vorliegenden Regelung darf sich somit zwar der Anbau-Betrieb nicht an einer Verkaufstelle beteiligen und</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>umgekehrt, hingegen aufgrund des Wortlauts Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeitende, Aktionäre bzw. Geschäftsinhaber, Geldgeber (stille Teilhaber, Darlehensgeber, Fremdkapitalgeber) durchaus. Eine Person oder Personengruppe kann eine AG kontrollieren, welche eine Anbaubewilligung hat und gleichzeitig eine AG kontrollieren, die Verkaufsstellen betreibt. Die wirtschaftlich Berechtigten können somit die gleichen Personen sein. Eine Muttergesellschaft könnte je eine Tochtergesellschaft für den Anbau und für den Verkauf betreiben, da es sich formell nicht um die gleichen Bewilligungsinhaber handelt. Die Bestimmung müsste schärfer und klarer verfasst werden. Zudem ist jetzt auch unklar, ob mit "Inhaber" der Bewilligung die "für die Konzession bzw. Bewilligung verantwortliche (natürliche) Person" gemeint ist, was allerdings ebenfalls bzw. erst recht untauglich wäre.</p> <p>Minderheit de Courten zu Art. 9 Abs. 1 wird abgelehnt.</p>	
10		<p>Der Gesetzgeber hat vergessen, das Verkaufsrecht für öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden) nach Artikel 39, Abs 2 im Artikel 10 zu berücksichtigen. Aktuell dürften Anbauer und Hersteller von Cannabisprodukten die Verkaufsstellen der Gemeinden nicht beliefern.</p>	<p>3 Inhaber einer Herstellungsbewilligung dürfen Cannabisprodukte nur an Kantone, an öffentlich-rechtliche Institutionen, denen das Verkaufsrecht von Kantonen übertragen wurde, oder an Inhaber einer Konzession für den Verkauf oder den Online-Verkauf verkaufen</p>
12		<p>Zum Minderheitsantrag Zusatzvariante zur Selbstversorgung: Enthaltung, weil die Meinungen der Städte auseinandergehen. Aus sichheitspolitischer Perspektive ist allerdings festzuhalten, dass eine Kontrolle und Unterscheidung zwischen selbst angebautem Cannabis im Verein (für Vereinsmitglieder) und anderswo erworbenem oder aus Eigenanbau stammendem Cannabis ist in der Praxis kaum möglich ist und zu einer Verwässerung der überprüfbarer und erlaubten Mengen der erlaubten Selbstversorgung führt.</p>	
12		<p>Die kontrollierte Produktion wird priorisiert. Bezüglich der vorgeschlagenen Anbauregelung zur Selbstversorgung besteht seitens Städteverband erhebliche Skepsis. Drei Pflanzen sind für den</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Eigenkonsum einer einzigen Person viel. Es ist zu bezweifeln und unrealistisch, dass zu viel geerntetes Cannabis selbständig vernichtet würde, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Mit drei Pflanzen können jährlich pro Person 600 Gramm bis 1.8 kg Marihuana produziert werden, bei Mehrpersonenhaushalten und Wohngemeinschaften ein Mehrfaches davon. Das hat nur noch wenig mit Anbau zum Eigenbedarf zu tun. Dadurch würde tendenziell die unkontrollierte (unentgeltliche oder entgeltliche) Weitergabe unter Erwachsenen gefördert (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8 Abs. 2). Zusätzlich widersprüche dies dem Präventionsgedanken hinsichtlich problematischen Konsumverhaltens.</p> <p>Die Selbstversorgung wird mit Blick auf die mögliche Etablierung eines Schwarzmarktes grundsätzlich in Frage gestellt, zumal so Potenz, Verfügbarkeit, Preis und die Sicherheit des Produktes im Bereich der privaten Weitergabe faktisch unkontrolliert ablaufen würde. Es erstaunt auch, dass Selbstversorgung offenbar nicht gleichzusetzen ist mit Eigenbedarf. Die aktuelle Regelung bezüglich Selbstversorgung ist faktisch die Erlaubnis, dass Private ohne Bewilligung und ohne Einhaltung von Qualitätsvorgaben grosse Mengen von Cannabis deuktlich über dem persönlichen Eigenbedarf produzieren dürfen. Die Problematik würde in einem Mehrpersonenhaushalt noch stärker akzentuiert und verschärft werden, wonach der erfahrungsgemässse Bedarf jeder einzelnen Person weitaus übertroffen würde und letztlich auch keine Kontrolle möglich wäre (vgl. auch Anmerkung zu Art. 8 Abs. 2).</p> <p>Wenig praxistauglich erscheint auch die Regelung der Höchstzahl von drei Pflanzen über das Kriterium "in der Blütenphase". Einerseits wird es als schwierig erachtet, zu bestimmen, ab wann sich eine Pflanze in der Blütenphase befindet. Eine Abgrenzung der blühenden von (noch) nicht blühenden Pflanzen wäre bei einer Kontrolle für die Strafbarkeit aber entscheidend. Andererseits wäre es aufgrund dieser Regelung</p> <p>Eine erwachsene Person darf zur Selbstversorgung in ihrer Wohnung und (.....) höchstens eine (ev. zwei) Cannabispflanzen anbauen.</p>	
--	--	--	--

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>möglich, insbesondere in Innenräumen grössere Plantagen zu betreiben, da beim Indooranbau bis zu vier Mal pro Jahr geernet werden kann. Ein Haushalt mit 4 Volljährigen könnte somit ohne Weiteres eine Indooranlage mit 50-60 hochpotenten Pflanzen betreiben. Mit dieser Regelung wird die Bekämpfung der illegalen Produktion und des Schwarzmarktes erheblich erschwert.</p> <p>Wird dennoch an der erlaubten Selbstversorgung festgehalten, sind aus Sicht des Städteverbands nur 1-2 Pflanzen pro Person zuzulassen, wobei der Blütenstand keine Rolle spielen darf. Die Kontrollkompetenzen sind klar zu umschreiben und auch auszuweiten. Ob es sich um männliche oder weibliche Pflanzen handelt darf keine Rolle spielen, damit Kontrollen einfach und klar gehalten werden können.</p> <p>Die Minderheit Porchet zu Art 12 wird abgelehnt.</p>	
14	1	<p>Die erlaubte Höchstzahl an Besitz im privaten Raum ist so zu begrenzen, dass Menschen mit hohem und damit potentiell problematischem Konsum sich nicht vollständig aus dem Eigenanbau versorgen, sondern auch mit Verkaufsstellen in Kontakt treten und dort von der Beratung profitieren können.</p> <p>Es sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabis-/Produkten in Gramm (g) angegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich und für den Normalbürger schwer verständlich.</p> <p>Grundsätzlich wird zu den Mengen angeregt, dass sich diese an den analogen Mengen in den Pilotversuchen orientieren (vgl. Anmerkung zu Art. 12 bzw. S. 65 Erläuternder Bericht). Die erlaubte Menge an THC gemäss Abs. 1 ist sehr hoch. Diese Menge entspräche je nach Gewöhnung des Konsumenten ca. 2500-7500 Konsumeinheiten à 10-30 mg THC. Der erläuternde Bericht hält fest, dass 75 Gramm THC einer Lagermenge entspricht, die selbst den Jahresbedarf einer Person</p>	<p>Art. 14 Besitz im privaten Bereich</p> <p><sup>1</sup>Im privaten Bereich ist erwachsenen Personen der Besitz von Erzeugnissen aus der Selbstversorgung von höchstens</p> <p>a. 200 Gramm getrocknete, unverarbeitete Cannabisblüten (Marihuana), oder  b. 100 Gramm Haschisch erlaubt.</p> <p>Abs. 2 ist zu streichen</p>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			abdeckt, die einen hohen Konsum aufweist (bei den Pilotversuchen liegt der Durchschnitt bei 30 Gramm THC pro Jahr pro Person). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Privatpersonen permanent (es kann fortlaufend wieder aufgestockt werden) mehr als den doppelten durchschnittlichen Jahresbedarf besitzen dürfen. Dies würde Schwarzmärkten Tür und Tor öffnen und illegalen Händler erheblich in die Hände spielen.  Die Minderheit Porchet zu Art. 14 Abs. 1 wird abgelehnt.	
14	2	d	Die Herstellung dieser Erzeugnisse sieht eine Extraktion unter Einbezug von Lösungsmitteln vor. Dies ist ein gefährlicher Prozess und es besteht Explosionsgefahr. Dies ist ein Vorgehen, welches gerade im privaten Umfeld (Eigenanbau) nicht genehmigt werden sollte. Lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte sind nicht üblich und sind zudem grundsätzlich auch gesundheitsschädlich, weil sie Restlösungsmitte enthalten können. Darum ist diese Variante von Cannabisprodukten nicht zu erlauben.	Falls Abs. 2 beibehalten wird, ist Bst. d zu streichen.
15	1		Gewerblicher Anbau von Cannabis kann gemäss diesem Wortlaut auch CBD-/Industriehanf beinhalten. Eine klare Abgrenzung sollte hier vorgenommen werden. Andernfalls würde man auch Industrie-/CBD-Hanf einer Bewilligungspflicht unterwerfen. Auf der anderen Seite wäre eine Meldepflicht für die Regulierung und Kontrolle für jegliche Art von Hanf begrüssenswert (siehe auch Anmerkungen zu Art. 5 – Begriffe). Auf diese Weise könnte bei einer Verdachtsmeldung oder eigenen polizeilichen Feststellungen und Kontrollen einfacher zwischen einer legalen (gemeldeten) und einer illegalen Produktion unterschieden werden. Durch die Meldepflicht könnten zudem Hinweise aus der Bevölkerung einfacher überprüft und unnötige Abklärungen vorgebeugt werden, wonach bereits im Voraus feststünde, dass es sich bei den gemeldeten Anlagen um genehmigte Produktionsstätten handeln würde. Zudem ist in einigen Kantonen (bspw. SG) eine solche Meldepflicht für Industriehanfproduktion bereits bekannt und würde so zu einer nationalen Vereinheitlichung führen.	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

15	2	<p>Anbau Bewilligungspflicht/Voraussetzungen: Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings erscheint sie etwas unklar und könnte noch präziser gefasst werden. Sie ist zudem in eine "kann"-Bestimmung umzuwandeln: das BAG kann eine Bewilligung erteilen, wenn (...).</p> <p>Eigentlich müsste gemäss gesetzlicher Konstruktion die juristische Person Bewilligungsinhaberin sein und nicht "die für die Bewilligung verantwortliche Person". Dennoch wird im Gesetzesentwurf immer vom "Bewilligungsinhaber" im Sinne einer natürlichen Person gesprochen (z.B. Art. 18 Entzug Bewilligung). Das Verhältnis zwischen Gesuchstellerin/Bewilligungsinhaberin (juristische Person) und "für die Bewilligung verantwortliche Person" ist zu klären, ebenso die Rechte und Pflichten der jur. Person und der "verantwortlichen" Person.</p> <p>Ebenso sind die Verantwortlichkeiten der (weiteren) Organe der jur. Person zu klären (Vorstand bei Verein, Geschäftsführung und Verwaltungsrat bei einer AG etc.).</p> <p>Bst. f: Leumund: es reicht in einem derart sensitiven Bereich aus polizeilicher Sicht nicht aus, dass lediglich keine Strafregistereinträge gegen das BetmG vorliegen dürfen. Aus polizeilicher Sicht müssen die für die Bewilligung verantwortlichen Personen, d.h. "verantwortliche Person" gemäss Art. 15 und die Organe der jur. Person einen allgemeinen ungetrübten Leumund aufweisen. Auch eine Verurteilung wegen anderer schwerer Delikte muss einer Bewilligungserteilung entgegenstehen (Wirtschaftsdelikte, Gewalt- und Vermögensdelikte, Geldwäsche u.ä.). Generell müssen die Bewilligungsbehörden eine umfassende Leumunds- und Sicherheitsüberprüfung durchführen können und einen Ermessensspielraum bei der Erteilung haben. Auch der finanzielle Leumund (Betreibungsregisterauszug) ist zu überprüfen. Es muss auch verhindert werden, dass lediglich die "verantwortliche Person" überprüft wird. Dies würde das Risiko bergen, dass Strohleute vorgeschoben werden. Weist der Alleinaktionär und Geschäftsführer der AG einen entsprechenden Strafregistereintrag auf, kann er</p>	<p>Das BAG kann einer juristischen Person einen Bewilligung erteilen, wenn:</p> <p>Bst e: die verantwortliche Person muss Organstellung in der jur. Person haben.</p> <p>Bst f: die für die Geschäftsführung der jur. Person verantwortlichen Personen müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen und dürfen keine Strafregistereinträge wegen Verbrechen und Vergehen aufweisen (ev. mit Ausnahme SVG).</p>
----	---	---	--

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>andernfalls einfach einen Angestellten als "verantwortliche Person" vorschreiben. Die verantwortliche Person muss zudem Organstellung haben.</p> <p>Generell sollen die Voraussetzungen analog Art. 40 (Konzessionen für Verkaufsstellen) festgelegt werden.</p> <p>Es gibt unter den Städten aber auch die Haltung, dass Personen die wegen Produktionsaktivitäten von kleiner Bedeutung verurteilt wurden, erlaubt werden sollte in die legale Produktion einzusteigen.</p>	
15	3	<p>Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, ein Businesskonzept und die Finanzierung vorzulegen. Allfällige stille Teilhaber und Darlehensgeber sind offenzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass sich nicht indirekt dubiose oder kriminelle Kreise oder die organisierte Kriminalität beteiligen können.</p>	
17		<p>Übertragbarkeit der Bewilligung: Es muss klargestellt sein, ob die Bewilligung der jur. Person oder der "verantwortlichen Person" erteilt wird. Es muss geregelt werden, was bei einem Wechsel der "verantwortlichen Person" passiert und wie das Vorgehen ist, ebenso bei einem Wechsel der Inhaber und Verantwortlichen der jur. Person. Wenn die Bewilligung an eine natürliche Person gebunden ist ("verantwortliche Person") würde diese bei einem Austritt aus dem Unternehmen die Bewilligung mitnehmen, die jur. Person selber die Bewilligung verlieren, was kaum sinnvoll ist. Auch dies muss präzisiert werden.</p>	
18		<p>Entzug Bewilligung: Auch diese Bestimmung muss geschärft werden. Bei Bst. c zeigt sich erneut die Problematik des Auseinanderfallens von "verantwortlicher Person" und Geschäftsführungmitgliedern der jur. Person. Was passiert, wenn die "verantwortliche Person" einen BetmG-Strafregistereintrag erwirkt? Wird dann die Bewilligung entzogen oder kann einfach eine neue "verantwortliche Person" bezeichnet werden? Wenn die jur. Person oder die "verantwortliche</p>	<p>Zusätzlich Bst. d: die juristische Person (Bewilligungsinhaberin) oder die verantwortliche Person keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten.</p>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			Person" keine Gewähr für eine ordnungsgemäss Betriebsführung bieten muss das BAG die Bewilligung immer entziehen können.	
<b>20</b>			Ein breites Angebot der Verabreichungsformen wird befürwortet. THC-Limits und besondere Anforderungen bei Zusatzstoffen sind unbedingt notwendig. Bezuglich Obergrenzen sind die Meinungen der Städte nicht einheitlich.	
<b>21</b>	<b>1</b>	<b>b</b> <b>f</b>	<p>Auch Tabak ist ein Zusatzstoff, der bei üblichem Gebrauch die Gesundheit gefährdet (vgl. Art. 22).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass Personen, die Cannabisprodukte vaporisieren, diese z.T. mit Aromastoffen aus dem üblichen Handel («Vape-Shops») mischen. Für die Gesundheit der Konsument*innen und im Sinne der Schadensminderung sind aus Sicht des Städteverbands gut erforschte und streng kontrollierte Aromazusätze, die in spezialisierten Verkaufsstellen angeboten werden, gegenüber den aktuell handelsüblichen zu bevorzugen.</p>	
<b>22</b>			<p>Es ist möglich, dass es in Zukunft allenfalls weniger gesundheitsschädliche Anwendungen (z.B. in Bezug auf Filter) gibt. Entsprechende Anpassungen bei den Anforderungen an diese Produkte müssen rasch möglich sein.</p> <p>Zudem gibt es aus heutiger Sicht keinen Grund, vorgerollte Cannabiszigaretten, welche die gesundheitsschädlichsten Produkte sind, zuzulassen.</p>	Streichen oder Anpassen von Art 22 Abs.1
<b>23</b>	<b>1</b>		Bevor Gesundheitsrisiken ausgeschlossen werden können, muss noch viel Forschung betrieben werden (Toxikologie, gesundheitliche Langzeitstudien). Verdampfen ist gegenüber dem Rauchen auch bei schlechter Forschungslage zu bevorzugen. Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt, eine weichere Formulierung zu wählen.	
<b>26</b>			Eine Unterscheidung zwischen synthetisch / teilsynthetisch und natürlichem THC ist nicht einfach vorzunehmen und lässt sich deshalb nicht kontrollieren. Die Herstellung von (teil-)synthetischem THC ist aufwändig und gefährlich. Zudem widerspricht die Zugabe von (teil-	Cannabisprodukte dürfen <u>kein</u> teilsynthetisch oder synthetisch hergestelltes THC enthalten.

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			(synthetischem THC dem Sinn des Gesetzes (vgl. zudem Ausführungen zu Art. 2 CanPG). Es wird daher angeregt, auf (teil-)synthetisches THC generell zu verzichten.  .	
<b>27</b>			Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.	<sup>4</sup> Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
<b>28</b>	<b>1</b>	<b>d</b>	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.	Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent;
<b>28</b>	<b>1</b>	<b>g</b>	Eine halb- und synthetische Herstellung sollte nicht erlaubt sein.	Ersatzlos streichen
<b>29</b>	<b>1</b>	<b>a</b>	Die Formulierung ist zu allgemein, Konsumierende können sich darunter nichts vorstellen. Folgen und Risiken betreffen u.a. neurologische Aspekte, problematische Konsummuster, die psychische Gesundheit und den Hormonhaushalt. Insbesondere Konsumierende unter 25 Jahren sind erheblichen Risiken ausgesetzt.	Der Städteverband regt an, den Artikel zu konkretisieren betr. gesundheitlicher und sozialer Folgen und Risiken des Konsums, insbesondere für Konsumierende bis 25 Jahre.
<b>27-31</b>			Eine neutrale Verpackung (Plainpackaging) ohne Werbung oder grafische Elemente soll die Attraktivität von Cannabisprodukten reduzieren. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz nur die wichtigsten Anforderungen an Verpackungen, Produkteinformationen und Warnhinweisen regeln und die restlichen Anforderungen wie z.B. die konkreten Formulierungen der Warnhinweise auf Verordnungsstufe geregelt werden. So können die Bestimmungen auch rascher an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst werden.	
<b>32</b>			Pflichten Bewilligungsinhaber: Auch hier ist die Klärung notwendig, wer Bewilligungsinhaber ist: die jur. Person oder die "verantwortliche" Person. Generell sind die Pflichten von Beiden klarer zu regeln. Muss die jur. Person melden oder die verantwortliche Person? Oder beide?	
<b>37</b>			Von den Missständen betroffene Gemeinden sollen ebenfalls rasch in Kenntnis gesetzt werden über schwerwiegende Verstöße, damit sie bei Bedarf Massnahmen treffen können.	Die zuständigen Behörden der Kantone informieren das BAG und öffentlich-rechtliche Institutionen (Gemeinden), an welche das Verkaufsrecht

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Zudem wäre es aus polizeilicher Sicht zu begrüssen, wenn den Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, Kontrollaufgaben bzw. -kompetenzen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten erteilt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kontrollmassnahmen gemäss CanPG (wie sie bspw. in Art. 37 vorgesehen sind) ebenfalls für die Polizei gelten. Zur vorbeugenden Bekämpfung des illegalen Handels ist der Polizei für deren Aufgabenerfüllung zu erlauben, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.</p>	<p>übertragen wurde sowie Standortgemeinden, unverzüglich, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellen.</p>
39		<p>Es ist klarer zu formulieren, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, auf ihrem Gebiet für eine geeignete Abdeckung mit Verkaufsstellen zu sorgen.</p> <p>Die Rechte der Gemeinden bei der allfälligen Übertragung durch den Kanton bedürfen einer konkreteren Umschreibung.</p> <p>Augrund ihrer Erfahrungen schlagen insbesondere Städte aus der Romandie vor, Konzessionen nur an gemeinnützige Träger zu vergeben.</p> <p>Die Minderheit Sauter wird abgelehnt.</p>	<p>«Das Recht und die Pflicht zum Verkauf von Cannabisprodukten (...)»</p> <p>«Der Kanton (...) eine Konzession. Öffentlich-rechtliche Institutionen, namentlich Gemeinden, nehmen ein durch den Kanton übertragenes Verkaufsrecht selber wahr oder erteilen Dritten eine Konzession.»</p>
40		<p>Konzessionserteilung Verkaufsstellen: Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung wird begrüsst.</p> <p>Vgl. auch Anmerkungen zu Art. 15 (Bewilligungen). Wer erhält die Konzession (jur. Person), was sind die Rechten und Pflichten der Konzessionsinhaberin und der "verantwortlichen Person".</p> <p>Die Prävention und der Jugendschutz sollen besser verankert werden in Art. 40.</p>	<p>Zusätzliche Bestimmung:  a0. einen Plan zur Prävention, zum Gesundheitsschutz und zum Jugendschutz vorlegt.</p>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Bst. b wird ausdrücklich begrüsst. Die Städte wollen keinen gewinnorientierten Verkauf zulassen.</p> <p>Bst. c steht in einem gewissen Widerspruch zu b (kein gewinnorientierter Verkauf – Verwendung von Gewinnen). Bezuglich Bst. c erscheint fraglich, ob die vorliegende Formulierung praktikabel, umsetzbar und kontrollierbar ist. Dort, wo Verkaufsstellen durch Dritte via Konzession geführt werden, sollen allfällige Gewinne nicht direkt durch die Verkaufsstellen eingesetzt werden können, sondern zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung (Prävention, Schadensminderung, Suchthilfe) über den jeweiligen Konzessionsgeber der öffentlichen Hand (Kantone oder Gemeinden) gesteuert werden.</p> <p>Bst. d wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Bst. f: siehe auch Anmerkungen zu Art. 15. Aus Sicht des Städteverbands müssen nicht nur die "verantwortliche Person", sondern alle Organe der jur. Person einen einwandfreien strafrechtlichen und finanziellen Leumund aufweisen (Vereinsvorstand, Verwaltungsrat, Geschäftsleitungsmitglieder etc.). Es dürfen keine relevanten Strafregistereinträge wegen Verbrechen/Vergehen vorliegen (nicht beschränkt auf BetmG).</p> <p>Bsp: Geschäftsführer der jur. Person ist wegen BetmG vorbestraft, "verantwortliche Person" wegen Geldwäsche. Gemäss Entwurf würden diese Verurteilungen einer Konzession nicht entgegenstehen. So können kriminelle Kreise und die organisierte Kriminalität nicht ferngehalten werden.</p> <p>Die Finanzierung und wirtschaftlich Berechtigten müssen offengelegt werden, einschliesslich allfälliger stiller Teilhaber/Financiers und Darlehensgeber.</p>	<p>Bst. c überprüfen und gegebenenfalls anpassen.</p>
--	--	--	---

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

41		<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 15 und 17. Wer ist Konzessionsinhaberin (die juristische Person?). Leumundsüberprüfung und Strafregisterauszüge nicht nur der verantwortlichen Person, sondern der Organe, zumindest der geschäftsführenden Personen. Es sind Meldepflichten der jur. Person und der verantwortlichen Person festzulegen (Veränderung der Verhältnisse, Wechsel der Personen usw.).</p> <p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 39</p>	<p>Abs 1 und 5: «Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde (...)»</p>
42	1	<p>Die vorgeschlagene Regelung kennt keine Bezugslimiten. Die Regelung sollte sich an den bewährten Regeln der Pilotversuche orientieren (allenfalls mit einer leichten Erhöhung der Mengen): 10 Gramm THC pro Monat, pro Tag maximal 10 Gramm Cannabisprodukte (unvermischt) bzw. 2 Gramm THC bei vermischten Produkten (Edibles). Die vorliegende Regelung hingegen erlaubt faktisch den Bezug unlimitierter Mengen da keine monatliche Höchstmenge festgelegt wird. Der Begriff "pro Verkauf" ist zudem untauglich. Es ist eine Tageslimite festzulegen (Gesamt-THC-Menge von 5 Gramm oder z.B. maximal 10 Gramm Cannabisprodukte analog den Pilotversuchen). Gemäss Bst. f kann eine Person 25 Gramm Marihuana (mit 20% THC-Gehalt) kaufen und eine Stunde später erneut 25 Gramm usw. Dies sind alles separate einzelne Verkäufe, und dies an 365 Tagen im Jahr.</p> <p>Es widerspricht dem Präventionsgedanken, wenn in konzessionierten Verkaufsstellen unbeschränkt Cannabis erworben werden könnte (vgl. Anmerkung zu Art. 14 sowie S. 67 Erläuternder Bericht). Dadurch wird die angestrebte Verhinderung des problematischen Konsums zum totalen Buchstaben und das Risiko für einen unkontrollierten Weiterverkauf auf dem Grau/Schwarzmarkt steigt massiv an (umso mehr als gemäss Entwurf die Weitergabe an Drittpersonen im Gegensatz zu den Pilotversuchen erlaubt und faktisch mengenmäßig ebenfalls nicht begrenzt ist).</p>	<p>(Orientierung an Regelung der Cannabis-Pilotversuche, siehe Art. 16 BetmPV)</p> <p>Bst. f:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich die die Menge der Cannabisprodukte, die einer Person verkauft wird, an deren persönlichen Bedarf pro Monat orientiert.</li> <li>2. Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten.</li> <li>3. Die Menge darf 10 (15/20) Gramm Cannabisprodukte pro Tag nicht überschreiten. Bei vermischten Cannabisprodukten darf sie 2 Gramm Gesamt-THC pro Tag nicht überschreiten.</li> </ol>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			Aus Sicht des Städteverbands ist es im Sinne der Schadensminderung sinnvoll, eine Palette von Konsumhilfematerialen in den Verkaufsstellen anzubieten und die Konsumierenden entsprechend zu beraten, selbst wenn einige dieser Konsumhilfematerialien nicht für sich «der Schadensminderung dienen».	g. «ausschliesslich (...) zur Selbstversorgung sowie Zubehör zum Konsum und Zubehör zur Selbstversorgung verkauft werden»
<b>42</b>	<b>1</b>	<b>d</b>	Es wird angeregt nach Bst. d eine zusätzliche Bst. zu ergänzen, welche die Ausarbeitung und Umsetzung eines spezifischen Protokolls für den Umgang mit Minderjährigen in den Verkaufsstellen vorschreibt.	d1 Ein Protokoll zum Umgang mit Minderjährigen ist vorhanden, das Präventionsbotschaften, Informationen zu spezialisierten Einrichtungen, sowie Empfehlungen für einen risikominimierenden Konsum umfasst.
<b>42</b>	<b>2</b>		Eine Zusammenarbeit mit bestehenden lokalen Präventions- und Suchtfachstellen muss zwingend erfolgen.	Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das Verkaufspersonal muss sich betreffend Frühintervention nach Absatz 1 Buchstabe e mit dieser regelmässig austauschen.
<b>43</b>	<b>3</b>		Ob es einen Bedarf an Konsumräumen gibt, lässt sich aus Städtesicht nicht klar beurteilen. Aber es wird auf jeden Fall begrüsst, dass im Gesetz Anforderungen an Konsumräume definiert werden.  für den Betrieb eines Konsumraums sollen die Standortgemeinden das letzte Wort haben, da sie die komplexen lokalen Bedingungen am besten beurteilen können.  Siehe auch Anmerkung zu Art 42, Abs 1 Bst.d	Mit neuem Artikel ergänzen: «Der Betrieb eines Konsumraums bedarf des Einverständnisses der Standortgemeinde».
<b>45</b>			Siehe Ausführungen zu Art. 37. Auch hier sind die Strafverfolgungsbehörden, namentlich die Polizei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu legitimieren, Kontrollmassnahmen zu ergreifen.	
<b>46</b>			Die Polizei muss ebenfalls immer befugt sein, Testkäufe sowie Scheinkäufe durchzuführen (gemäss PolG bzw. StPO). Abs. 5 ist zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier zusätzliche Einschränkungen für die Verwendung in Strafverfahren und	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		Verwaltungsverfahren (Konzessionsentzug) gemacht werden. Die strafrechtliche Verwertbarkeit wird z.B. durch die StPO geregelt. Ist ein Testkauf nicht ausreichend dokumentiert und ein Fehlverhalten rechtsgenügend nachgewiesen, kann das Ergebnis ohnehin weder im Straf- noch Verwaltungsverfahren verwendet werden. Die Verknüpfung mit Bst. f (jährliche Meldung an das BAG) ist ebenfalls nicht sachgerecht. Wieso kann ein aktueller Testkauf nicht strafrechtlich verwendet werden, wenn für die Vorjahresperiode allenfalls keine Meldung der Testkäufe (durch z.B. die Heilmittelkontrolle) an das BAG erfolgt ist? Die vorgeschlagene Regelung kann dazu führen, dass trotz offensichtlichem Fehlverhalten und strafbarem Handeln in einer Verkaufsstelle die dafür Verantwortlichen straflos bleiben und keine bewilligungsrechtlichen Sanktionen (wie Entzugsandrohung etc.) zu gewärtigen haben. Dies würde das Vertrauen in das geplante gesetzliche Vorhaben erheblich gefährden.	
47		Entzug Konzession: Die Bestimmung wird aus Sicht des Städteverbands grundsätzlich begrüßt. Allerdings gilt auch hier das bereits zu Art. 18 Ausgeführte. Die beiden Bestimmungen sind ohnehin anzugeleichen. Anzumerken ist auch hier, dass Konzessionsinhaberin eigentlich die juristische Person sein muss. Hier wird wiederum zwischen Konzessionärin/juristischer Person und "verantwortlicher Person" vermischt bzw. nicht auseinandergehalten. Auch fällt auf, dass die für die Konzession "verantwortliche Person" nicht aufgeführt ist, dafür tauchen plötzlich "geschäftsführende Personen" auf, welche vorher keine Rolle gespielt haben. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ein Fehlverhalten im Sinne von Bst. d durch "die verantwortliche Person" gem. Art. 40 nicht zu einem Entzug der Konzession führt.	
48-56		Bezüglich Onlineverkauf gehen die Haltungen innerhalb des Städteverbands auseinander. Einigkeit besteht darin, dass der Onlinehandel nur umgesetzt werden kann, wenn auch online eine griffige Alterskontrolle und Beratung garantiert sind.	
Kap 7		Siehe generelle Stellungnahme betreffend Haltung zur Lenkungsabgabe.	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

<b>Kap 8</b>			Die Monitoringmassnahmen werden von den Städten ausdrücklich begrüßt. Ein verlässliches Monitoring mit aussagekräftigen Daten zum Cannabiskonsum und dessen Auswirkungen ist zentral für die zielgerichtete Ausgestaltung von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Schadensminderung. Für ein wirksames Monitoring ist es essenziell, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden. Allenfalls wäre das Monitoring hinsichtlich Jugend- und Gesundheitsschutz zu ergänzen.	
<b>Kap 9</b>			Der rechtliche Rahmen für den Datenschutz wird grundsätzlich begrüßt. Es ist sicherzustellen, dass Daten von natürlichen Personen, die Cannabis in den Verkaufsstellen oder im allfälligen Onlineverkauf erwerben, als besonders schützenswert behandelt werden. So sollen z.B. elektronische "Track&Trace"-Systeme entlang der Wertschöpfungskette keine Nachverfolgung von individuellen Bezugsmengen ermöglichen. Zudem sollten die Aufbewahrungsfristen für Daten präzisiert und die Anonymisierung für Studien im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden, um die Konsumierenden zu schützen.	
<b>73</b>	<b>1</b>	<b>a</b>	<p>Strafbestimmungen, Vergehen:</p> <p>Der Titel von Art. 73 erscheint nicht ideal und wenig verständlich ("strafbare Handlungen ausserhalb von Bewilligungen oder Konzessionen"). Die Vorlage erweckt den Anschein, dass der Erwerb, Besitz etc. sowie der Anbau ohne Bewilligung generell verboten und strafbar sei. Die Bestimmung ist präziser zu fassen, damit klar ist, dass sie für Privatpersonen grundsätzlich keine bzw. nur beschränkt Geltung hat. Der Geltungsbereich für Private muss gut lesbar und verständlich sein.</p> <p>Bsp: Privatperson darf ausserhalb von Bewilligungen zur Selbstversorgung Cannabis im Rahmen des CanPG anbauen, erwerben, besitzen (und sogar weitergeben). Dafür braucht sie keine Bewilligung oder Konzession und macht sich auch nicht strafbar.</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

			<p>Die Strafbarkeit bei unerlaubter Selbstversorgung (Anbau, Besitz, Erwerb) sollte sich direkt und verständlich aus der Bestimmung ergeben.</p> <p>Darüber hinaus müssten weiterhin qualifizierte strafprozessuale Massnahmen bei schweren Straftaten auch im Bereich des Cannabishandels möglich sein. Gemäss Art. 1c BetmG des Entwurfs (S. 43) finden Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 BetmG nicht mehr Anwendung, wenn es um Verbrechen im Zusammenhang mit Cannabis geht. Folglich wären in solchen Fällen keine strafprozessualen Massnahmen mehr möglich, wie sie bspw. in Art. 269 ff. StPO vorgesehen sind (nur solche, welche gemäss Straftatenkatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO aufgeführt sind). Durch das neu geregelte Verhältnis zwischen BetmG und CanPG würden folglich Verbrechen im Cannabisbereich nicht mehr mit denselben Mitteln wie zuvor bekämpft werden können, was zu einer Schwächung der Strafverfolgung führt. Folglich müssen solche schwere Straftaten gemäss CanPG explizit in die entsprechenden Straftatenkataloge in der StPO aufgenommen werden. Konkret müssten Überwachungsmassnahmen für Verbrechen im Bereich des CanPG analog Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 BetmG möglich sein (vgl. bspw. Katalog gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, welche auf diesen Katalog verweisen). Dementsprechend sind die entsprechenden Deliktekatalog für strafprozessuale Überwachungsmassnahmen (Fernmeldeüberwachung, technische Überwachungsgeräte, verdeckte Ermittlung) entsprechend anzupassen und mit den künftigen Strafbestimmungen des CanPG, zumindest den qualifizierten Tatbeständen, zu ergänzen. Ansonsten können inskünftig die organisierten Formen von illegalen Handelsaktivitäten nicht ausreichend effizient bekämpft werden.</p>	Aufnahme der schweren Straftaten gemäss CanPG in Straftatenkataloge der StPO.
73	1	d	Unpräzise Formulierung: betrifft Betriebe mit Bewilligung und Konzessionen und strafbar soll nicht nur der bzw. die	Neu: Bst. d:

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		Bewilligungsinhaberin/Konzessionsinhaberin sein (die juristische Person), sondern jegliche Person, welche innerhalb eines solchen Betriebs dagegen verstößt, auch ein Verkaufsangestellter.	Im Rahmen eines bewilligten bzw. konzessionierten Betriebs Cannabis unentgeltlich abgibt.
2	c	"gewerbsmäßig" ist zu streichen, ansonsten die Bestimmung zwar gut tönt, aber toter Buchstabe bleiben wird. Schon der Nachweis der Gewerbsmäßigkeit ist sehr hoch, aber der Nachweis, dass eine Person in der unmittelbaren Umgebung von Schulen gewerbsmäßig Cannabis verkauft ist wohl faktisch fast unmöglich. Der Dealer, der in/vor einer Schule Cannabis verkauft und erwischt wird, wird mangels möglichen Nachweises von Gewerbsmäßigkeit nicht unter die Bestimmung fallen. Wenn es mit dem Jugendschutz ernst sein soll, muss jeder Verkauf in Schulen und der unmittelbaren Umgebung als qualifizierter Tatbestand behandelt werden.	"gewerbsmäßig" streichen.  Variante: zusätzlich generell den Verkauf von Cannabis an Minderjährige als qualifzierten Tatbestand ausgestalten.
74		<p>Übertretungen:</p> <p>Art. 74 ist wie Art. 73 eher schwer lesbar und verständlich.</p> <p>Es wäre im Sinne des Jugendschutzes zu prüfen, ob nicht weiterhin Erwerb, Besitz und Konsum von Jugendlichen als Übertretung ausgestaltet sein sollte (im ordentlichen Verfahren mit Verzeigung an die Jugandanwaltschaft). Dies würde sicherstellen, dass erstens problematischer Konsum erkannt werden könnte, zweitens das Cannabis eingezogen werden kann und drittens Ermittlungen bezüglich Herkunft/Abgabe des Cannabis getätigt werden können (Abgabe an Minderjährige ist ja immer strafbar). Im Jugendstrafrecht ist die Bestrafung sekundär, primär geht es um präventive Massnahmen. Bei den Sanktionen besteht die Möglichkeit, es z.B. bei einem Verweis bleiben zu lassen oder eine Busse auszusprechen, zudem können geeignete Schutzmassnahmen angeordnet werden, z.B. bei problematischem Umgang mit Cannabis eine Zuweisung an eine geeignete Fachstelle. Gemäss Art. 81 Abs. 4 könnte die Jugandanwaltschaft zudem bei besonders leichten Fällen auf Strafverfolgung/Bestrafung verzichten.</p>	<p>Jugendliche:</p> <p>Prüfung Strafbestimmung für Erwerb, Besitz und Konsum oder zumindest Bestimmung, dass Cannabis bei Minderjährigen sichergestellt und eingezogen werden kann.</p>

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		Minimal braucht es im Gesetz eine Bestimmung, dass die Polizei Cannabisprodukte bei Minderjährigen sicherstellen und einziehen kann.	
74	a	<p>Es bleibt unklar, was gilt, wenn eine Person im öffentlichen Raum mit Cannabis aus einem konzessionierten Betrieb angetroffen wird (keine Höchstmenge?) oder mit Cannabis aus dem illegalen Handel/Produktion (Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a? Erwerb und Besitz als Vergehen?).</p> <p>Vorzuziehen wäre aus Sicht des Städteverbands eine einfache und klare Regelung bezüglich einer erlaubten Höchstmenge von Cannabis, unabhängig davon, aus welcher Quelle diese stammt, wobei diese nicht allzu hoch, sondern realistisch anzusetzen wäre, um Missbrauch und Handel zu unterbinden (bspw. wie bisher 10 Gramm Cannabis).</p> <p>Bst. a sollte nicht im Ordnungsbussenverfahren, sondern im ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Wer mit bspw. 500 Gramm Cannabis aus (angeblicher) Selbstversorgung angetroffen wird, der soll zumindest im einem ordentlichen Strafverfahren beurteilt werden. Es besteht sonst auch ein gewisses Risiko, dass in solchen Fällen sehr rasch auf Verdacht illegaler Anbau, Besitz und Handel im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b rapportiert würde bzw. rapportiert werden müsste, um überhaupt die nötigen Abklärungen zu treffen.</p>	
74	b	Wie bereits zu Art. 8 Abs. 2 angemerkt, müsste die Abgabe unter Privaten präziser geregelt und die zulässige Menge tiefer angesetzt werden.	
74	c	<p>Auch diese Formulierung erscheint wenig geeglückt. Erst durch Konsultation des erläuternden Berichts wird klar, was gilt, wenn jemand bspw. 11 Pflanzen kultiviert. Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).</p> <p>Weiter ist aus Sicht des Städteverbands zu hinterfragen, ob das illegale Betreiben einer Plantage mit 10 Pflanzen (bzw. bei der wenig praktikablen Regelung der Blütenphase sogar 20 oder 30 Pflanzen (Vorblütenphase, z.B. bei Indooranlagen) lediglich mit einer</p>	Eine Präzisierung im Gesetz oder Hinweis auf Art. 73 wäre hilfreich. (vgl. auch Anmerkung zu Art. 73).

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Ordnungsbusse bestraft werden sollte, liesse sich doch daraus eine grosse Menge an Cannabis ernten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr für den Eigenkonsum sondern (auch) für die Weitergabe bzw. den Verkauf bestimmt ist. Selbst wer eine Plantage mit Dutzenden von hochpotenten Pflanzen angeblich zur Selbstversorgung (welche ja auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte umfasst) betreibt, würde gemäss Vorlage lediglich mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Damit würde die ganze gesetzliche Konstruktion wohl zu totem Buchstabe und Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Grenze zum Vergehenstatbestand von Art. 73 muss deutlich tiefer angesetzt werden.</p> <p>Wollte man an einer Ordnungsbusse festhalten, wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass die Bussenhöhe pro Pflanze ausgefällt und die Grenze zum Vergehenstatbestand bereits deutlich früher angesetzt werden müsste.</p>	
<b>78</b>		Aus polizeilicher Sicht wäre die Erweiterung des Strafrahmens auf Freiheitsstrafen zu begrüssen, damit bei schwerwiegenden Verstößen angemessen sanktioniert werden kann, zumal es sich je nachdem nicht um Bagatelldelinquenz sowie um Handlungen von gewerblichen Akteuren handelt.	
<b>79</b>		Bei Abs. 2 wäre zu klären bzw. idealerweise ausdrücklich festzuhalten, dass Cannabis bei Minderjährigen immer durch die Polizei sichergestellt und eingezogen werden kann.	
<b>81</b>	<b>5</b>	Angeregt wird die Aufnahme eines fünften Absatzes in Art. 81. Die Einstellung der Strafverfolgung bedeutet nicht «laissez faire», sondern vielmehr, die Strafe durch erzieherische, betreuende und therapeutische Massnahmen zu ersetzen, die besser auf die Entwicklung des Minderjährigen abgestimmt und präventiv wirksamer sind.	Es soll in einer neuen Bst. 5 ausdrücklich festgelegt werden, dass die zuständigen Behörden bei Verstößen durch Minderjährige auf eine strafrechtliche Verfolgung verzichten und stattdessen sozialpädagogische Begleit- und Präventionsmaßnahmen bevorzugen.
<b>82</b>		Die Meldepflicht ist aus polizeilicher Sicht auszudehnen: Meldepflichtig sollen Strafverfahren gegen die Bewilligungs- bzw. Konzessionsinhaberin (jur. Person) und deren Vertreter/Organe sowie die für die Bewilligung/Konzession "verantwortliche Person", aber auch	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p>Verfahren im Zusammenhang mit dem CanPG gegen Angestellte dieser Unternehmen sein. Vermutlich soll die Meldepflicht hingegen nur bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Cannabis-Geschäftstätigkeit ein Strafverfahren eröffnet wird und nicht jedes Strafverfahren ohne Sachzusammenhang (z.B. ein SVG-Widerhandlung). Im Umfeld der bewilligten Betriebe bzw. Geschäftstätigkeit ist es wichtig, dass alle Personen erfasst werden, auch solche die allenfalls keine formale, aber faktisch verantwortliche bzw. massgebliche Position haben.</p>	
83		<p>Die Minderheit Hässig wird unterstützt. Damit die Massnahmen und deren Auswertungen auf allen Ebenen koordiniert werden können, ist es wichtig, dass die Städte, Gemeinden und andere betroffene Organisationen einbezogen werden müssen vom Bund und den Kantonen.</p>	
85 / 88		<p>Monitoring und Controlling soll auf Bundesebene erfolgen, um regionale Unterschiede zu verhindern. Begleitende Forschung ist bei Einführung der Regulierung notwendig.</p>	
90bis		<p>Selbst wenn die noch laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten des CanPG verlängert werden, können ist deren Finanzierung aufgrund der wissenschaftlichen Ausrichtung der Projekte stark gefährdet. Können die Pilotprojekte nicht bis zum Inkrafttreten des CanPG fortgeführt werden, besteht die Gefahr, dass sich die Probanden der Projekte zwischenzeitlich wieder auf dem Schwarzmarkt eindecken müssen. Dies ist auf gesundheitspolitischer Optik nicht wünschenswert, da auf dem Schwarzmarkt vielfach verunreinigtes Cannabis angeboten wird.</p>	<p>Der Bund stellt die Weiterführung sowie die Finanzierung der laufenden Cannabis-Pilotprojekte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher.</p>
Anhang		<p><u>Aenderung anderer Erlasse:</u></p> <p>StPO: qualifizierte Widerhandlungen gegen das CanPG sind in die <u>Deliktekataloge der geheimen Überwachungsmassnahmen</u> aufzunehmen (da sie nicht mehr unter das BetmG fallen).</p>	

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»**  
**Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

		<p><u>Ordnungsbussengesetz</u>: es erscheint aus polizeilicher Sicht fraglich, ob es tatsächlich bei allen vorgesehenen Übertretungen sinnvoll ist, diese im (vollständig anonymen) OB-Verfahren zu beurteilen, oder ob bei gravierenderen Übertretungstatbeständen nicht eine Verzeigung im ordentlichen Verfahren angezeigt wäre. Gemäss Vorlage würde das OB-Verfahren weit über Bagatelldelinquenz hinaus zur Anwendung gelangen.</p> <p>Bsp: unentgeltliche Weitergaben von unzulässigen Mengen von Cannabis oder Besitz von deutlich unzulässigen Mengen aus der (angeblichen) Selbstversorgung nicht als Übertretung im Ordnungsbussenverfahren (OBV), da ansonsten strafprozessuale Abklärungen oder Zwangsmassnahmen aufgrund der Geringfügigkeit der Straftat sowie der Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens als unverhältnismässig taxiert bzw. verhindert würden.</p>	
<b>SVG</b>		<p>Die Haltungen bezüglich Verkehrssicherheit gehen in den Städten auseinander. Aus polizeilicher Sicht ist auf eine Anpassung zu verzichten, die Nulltoleranz soll beibehalten werden. Aus sozialpolitischer Sicht wird eher der Anpassung aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen und internationalen Erfahrungen der Vorzug gegeben.</p>	

<b>Unser Fazit</b> (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input checked="" type="checkbox"/> X	Zustimmung
	Eher Zustimmung
	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
	Ablehnung

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und  
Konsumentenschutz»  
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

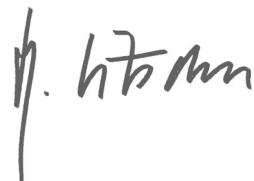
**Schweizerischer Städteverband**

Präsident



Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher